

- Auszug -

BUNDESGERICHTSHOF
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

IV ZR 121 /00

Verkündet am: 9. Mai 2001

... AGBG § 9 Bk; VVG §§ 174,176

Klauseln in Allgemeinen Bedingungen über die kapitalbildende Lebensversicherung, die die Beitragsfreistellung, die Kündigung des Vertragsverhältnisses sowie den Rückkaufswert und die Abschlußkosten regeln, **sind wegen Intransparenz unwirksam**, wenn sie dem Versicherungsnehmer etwaige wirtschaftliche Nachteile nicht deutlich vor Augen führen. ...

- Auszug -